

Satzung
über den Schutz und die Pflege der Denkmäler in der Gemeinde Weeze
in der zur Zeit gültigen Fassung

Präambel (nicht abgedruckt)

§ 1

Der Ausschuß für Kultur, Jugend- und Erwachsenenbildung ist für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NW vom 11. 3.1980 zuständig.

§ 2

An Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Jugend- und Erwachsenenbildung, in denen Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz beraten werden, können zusätzlich für Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.